



Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Höchst vom 19. März 2013 wird gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr. 103/2007 idgF, folgende

VERORDNUNG
über die Regelung der Kanalisationsbeiträge und
Kanalbenützungsgebühren
(Kanalgebührenverordnung)

erlassen:

§ 1
Kanalisationsbeiträge

1. Der Beitragssatz beträgt 9 v. H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Kanalleitung mit 400 mm Durchmesser in 3,0 m Tiefe, die mit dem Beitragssatz der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt werden.

§ 2
Kanalbenützungsgebühren

1. Die Kanalbenützungsgebühr wird der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt.
2. Für anschlusspflichtige bzw. anschlussberechtigte Bauwerke, von denen vorläufig nur geklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen (§ 20 des Kanalisationsgesetzes), ermäßigt sich der Gebührensatz, welcher der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt wird.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Höchst vom 1. Jänner 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Werner Schneider





Kundmachung

Betreff: Änderung der Verordnungen zu Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

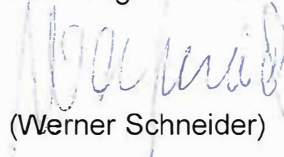
Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 19.03.2013 jeweils eine Neufassung der folgenden Verordnungen beschlossen:

- Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Höchst (Wasserleitungsordnung)
- Verordnung über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenordnung)
- Verordnung über die Festlegung des Gebührensatzes für die Wasseranschluss-, Wasserbezugs-, Wasserzähler- und Wassergrundgebühren
- Kanalordnung der Gemeinde Höchst
- Verordnung über die Regelung der Kanalisationsbeiträge und Kanalbenüt-zungsgebühren (Kanalgebührenverordnung)
- Verordnung über die Festlegung des Gebührensatzes für den Kanalisationsbei-trag und des Gebührensatzes für die Kanalbenützungsggebühr

Diese Verordnungen liegen im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 20, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnungen treten jeweils am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Werner Schneider)

Anschlag an der Amtstafel am 29.03.2013

abgeschlossen 12.11.2013 P. Bopp